

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Preis pro Heft  
20 Pf.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 274.

Donnerstag, 25. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von der Reichsdruckerei (7 Seiten) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und unlesbarer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Taxe. Demütigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Argus“ an der Ecke.  
Rotationsdruck und Verlag: Langert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Pöhl, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die Musterung und Aushebung der im Jahre 1897 geborenen wehrpflichtigen Personen, sowie der bei der Musterung im Juni d. J. und bei früheren Musterungen zurückgestellten Personen der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und älterer Jahrgänge findet wie folgt statt:

- In Riesa im Hotel zum Stern
- am Mittwoch, den 8. Dezember 1915, vormittags 9/10 Uhr die Mannschaften aus Gröba;
  - am Donnerstag, den 9. Dezember 1915, vormittags 9/10 Uhr die Mannschaften aus Böhren, Höhlen-Jahnishausen, Forberge, Glauß-Sagerth-Rangenberg, Gohewitz, Grödel, Gröba, Kleinrebnitz, Koblitz und Gröbnitz;
  - am Freitag, den 10. Dezember 1915, vormittags 9/10 Uhr die Mannschaften aus Riesa, Leutenow, Lichtense, Witzsch, Weitzsch, Mergendorf, Metzdorf, Moritz, Rauswalde, Rietzsch, Riesa, Rindritz, Döberitz, Dölsch, Padrens, Pausitz, Pösch, Poppitz und Prantitz;
  - am Sonnabend, den 11. Dezember 1915, vormittags 9/10 Uhr die Mannschaften aus Pösch, Radewitz, Reppitz, Raderau, Schweinitz, Spandberg, Streumen, Tiefenau, Weide, Witzsch, Zeitzsch und Zichau;
  - am Montag, den 13. Dezember 1915, vormittags 9/10 Uhr die Mannschaften 1897 aus der Stadt Riesa;
  - am Dienstag, den 14. Dezember 1915, vormittags 9/10 Uhr die Mannschaften der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und ältere Jahrgänge aus der Stadt Riesa.

Die zu musternden Mannschaften haben zu dem für ihren Aufstellungsort angeordneten Musterungstermin an dem angegebenen Bestimmungsort pünktlich, sowie in reinlichem, nüchternem Zustande zu erscheinen.  
Wer zu spät, ungetrunken oder unsauber vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungsorte stört, wird mit einer, hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft bestraft.  
In Fällen, in denen die persönliche Bestellung eines Mannes krankheitshalber unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, die, sofern nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt sind, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.  
Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Sanitäts-) beizubringen.  
Die Ortsbehörden haben die Mannschaften zum Musterungstermin zu laden und dafür Sorge zu tragen, daß die Leute des Jahrgangs 1897 ihren Geburtschein und die Mannschaften der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und ältere Jahrgänge ihren Musterungsausweis im Musterungstermin mitzubringen haben. Diejenigen Personen, welche den Berechtigungschein für den Einjährig-Freiwilligen Dienst besitzen, haben diese Unterlagen ebenfalls im Musterungstermin der Erlasskommission mit vorzulegen.  
Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse seitens

der der Musterung unterliegenden Wehrpflichtigen sind bis spätestens 1. Dezember 1915 durch die zuständige Ortsbehörde unter eingehender Begründung unter Vorlegung etwaiger weiterer Unterlagen an den Bivorkommenden der Erlasskommission (Amtshauptmannschaft) einzureichen.  
Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermin zu melden. Das Seefahrtsbuch ist mitzubringen.  
Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordneten und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Mannschaften zum Musterungstermin sich stellen, haben sämtlich zu erscheinen.  
Großenhain, den 16. November 1915.  
Der Bivorkommende der Königl. Erlasskommission Großenhain.

Für den Königl. Sächsischen Notar, Herrn Dr. Gustav Wende in Riesa, ist auf die Zeit, während deren derselbe zum Dezesdienst einberufen ist, der Rechtsanwalt, Herr Gustav Georg Otto Friedrich in Riesa heute als Vertreter bestellt worden.  
Riesa, den 25. November 1915.  
Königliches Amtsgericht.

Der noch rückständige Wasserzins auf das 3. Vierteljahr 1915 ist längstens bis zum 30. November 1915 an die Stadtkasse zu bezahlen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 24. November 1915. St.

## Erweiterter Geschäftsverkehr

am 28. November, 5., 12. und 19. Dezember 1915 betreffend.  
Auf Grund des § 105b der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtbezirk Riesa an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten — 28. November, 5., 12. und 19. Dezember 1915 — die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zu folgenden Tageszeiten gestattet:  
1. Bei dem Verkauf von Brot und weißer Backware (ausschließlich Konditoreiwaren) ohne Zeitbeschränkung.  
2. Bei dem Handel mit Milch mit Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes ohne Zeitbeschränkung.  
3. Bei dem Handel mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grün-, Fisch-, Obst-, Materialwaren, Feinzeug-, Beleuchtungsmaterialien, lebenden Blumen, Vlumengewinden und Pflanzen, Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Feinwaren in Fleischereien und Gastwirtschaften von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags.  
4. Bei dem Handel mit anderen als den vorstehend genannten Gegenständen z. B. Konditorei-, Buch- und Schokoladenwaren, Zigarren, Manufaktur-, Rüstzeug-, Galanteriewaren von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags.  
Während der Zeit, in der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe beschäftigt werden dürfen, darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 26. November 1915. Schr.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 25. November 1915.

Die hiesige Gemeinde-Diakonie ist jedes Jahr vor Weihnachten durch besondere Gaben an Geld und Gegenständen in den Stand gesetzt worden, den Armen und Kranken der Gemeinde zu Weihnachten eine Freude zu machen. Sie bedarf dieses Jahr aus naheliegenden Gründen dieser Unterstützung ganz besonders und jetzt schon. Die Freunde und Förderer dieses gesegneten Liebeswerkes werden deshalb herzlich gebeten, die ihm zugetragenen Gaben an Geld und Gegenständen, so bald wie möglich, bei den Gemeindevorstellern (Zugendheim, Friedrich-August-Straße) abgeben zu wollen, und es wird dazu bemerkt, daß auch gebrauchte Gegenstände (Wäsche, Kleidungsstücke, Schuhe, Strümpfe u. a. m.) sehr willkommen sind. Es findet alles seine Verwendung.

Der Deutsch-Oesterreichisch-Ungarische Wirtschaftsverband, Berlin, hält am Montag, den 29. November d. J. vormittags 10 Uhr im großen Saale des Gewerbehause in Dresden, Oster-Allee 13, eine Tagung ab, in der die Frage der Neugestaltung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn erörtert werden soll. Da diese Frage für die Zukunft der sächsischen Industrie von großer Bedeutung ist, nimmt der Verband Sächsischer Industrieller, der auch sonst mit dem Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverband schon seit langem arbeitet, an dieser Tagung das größte Interesse und begrüßt es besonders, daß es möglich war, die Tagung nach Dresden einzuberufen. Der Verband wird durch Mitglieder seines Vorstandes bei dieser Tagung vertreten sein. Außerdem können Mitglieder, die an den Verhandlungen besonderes Interesse haben, von der Geschäftsstelle des Verbandes Sächsischer Industrieller, Dresden-L., Christianstraße 1/3, Teilnehmerkarten erhalten.

Man schreibt uns: Die Reichsgroßhandelskammer hat mit den deutschen Getreidefabrikanten ein Abkommen getroffen, durch das die Herstellung von Kornkaffee für die Zeit bis zum 15. August nächsten Jahres geregelt wird. Durch Vermittlung einer Firma als Vertreterin der deutschen Kornkaffeeabfabrikanten erhalten alle Betriebe, die bereits im Frieden die Erzeugung von Kornkaffee betrieben haben, Roggen insgesamt bis zu 300.000 dt. Die Zusammenführung von Roggen an die einzelnen Betriebe erfolgt entsprechend den von ihnen in den zwei dem Kriege unmittelbar vorausgegangenen Jahren verarbeiteten Roggenmengen. Die Betriebe sind verpflichtet, den erhaltenen Roggen zu feinem anderen Zweck zu verwenden als zur Herstellung von Roggenkaffee. Die Herstellung von Mischungen aus ungemahlenem Roggenkaffee mit Kaffee oder anderen Zutaten ist unterlagert. Die Herstellung von Mischungen aus gemahlenem Kornkaffee mit Kaffee oder anderen Surrogaten ist nur insoweit gestattet, als diese Mischungen schon bisher hergestellt wurden. Solche Fabrikate dürfen ausdrücklich als Surrogat, nicht als Kaffee, die

Kriegsmischungen außerdem als solche bezeichnet werden. Für den Verkauf an Zwischenhändler, die an Kleinbändler weiterverkaufen sowie für den Verkauf an Kleinbändler, die an Verbraucher weiter verkaufen, sind Höchstpreise für Backungen und für lose Ware vorgeschrieben. Die Abnehmer müssen sich vertraglich verpflichten, im Kleinverkauf an den Verbraucher folgende Preise nicht zu überschreiten: Für lose Ware 0,88 Mark und für gepackte Ware 0,45 Mark für das Pfund. Diese Preise müssen die Kleinbändler in allem zum Verkauf an Verbraucher bestimmten Räumern auf leicht sichtbaren Anschlägen bekannt geben mit dem Aufsatze: „Baut Anordnung der Reichsgroßhandelskammer.“ Für die Nichtabhaltung der in dem Vertrage getroffenen Vereinbarungen sind Vertragsstrafen vorgesehen, an deren Sicherstellung eine Kaution hinterlegt ist.

In der sächsischen Verlustliste Nr. 230 (ausgegeben am 24. November 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 101, 102, 178, 192; Reserve-Regiment Nr. 101, 102, 103, 104, 106, 133; Landwehr-Regiment Nr. 100, 102; Ersatz-Regiment Nr. 23, 24, 32. Kavallerie: Karabinier-Regiment; Manen Nr. 17, 18, 21; Reserve-Manen. Fußartillerie: Regiment Nr. 12; Bataillon Nr. 38; Batterie Nr. 123. Pioniere: Bataillon I, Nr. 22; Scheinwerferzug 2. Bataillon Nr. 22. Verkehrstruppen: Reserve-Fernsprech-Abteilung Nr. 12. — Bräuhilfs-Verlustlisten Nr. 380, 381, 382. Bayerische Verlustliste Nr. 235. Kaiserliche Marine, Verlustliste Nr. 56. — Mit der Deutschen Verlustliste vom 13. November 1915 ist die Sonderliste des Deutschen Heeres Nr. 9 in Gestalt einer besonderen Druckbeilage erschienen. Dieselbe enthält Abbildungen von Ehrenzeichen, deren Träger nicht bekannt sind. Diese Sonderliste liegt den Dienstnummern für die im Felde stehenden sächsischen Truppen der heutigen Verlustliste bei. Die Sonderliste kann im Nachweisedirektor des Kriegsministeriums — Dresden-N., Königsstr. 15 — und bei sonstigen Anstaltsstellen eingesehen werden. Außerdem ist das Blatt bei der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 32, für 15 Pf. einschl. Porto erhältlich. Der Betrag ist der Bestellung beizufügen. Nachnahmehandlungen erfolgen nicht.

Man begegnet in den Kreisen der Kriegsfamilien immer noch häufig der Ansicht, daß die hohe Last der Unterbringung eines neuen Verwandten oder der Unterbringung mit einem Feldzugsteilnehmer (sog. Kriegstrauung) ohne weiteres einen Anspruch wenigstens auf die reichsgesetzliche Mindestgröße der Kriegsunterstützung begründet. Diese Auffassung ist irrig. Kriegsunterstützung haben, wie die „Dresd. Nachr.“ schreiben, nach dem Reichsgesetz vom 28. 2. 1888 nur die neuen Angehörigen von Unterbrachten zu beanspruchen, die bedürftig sind, die also ohne die Hilfe des Kriegsunterstützungsamtes ihren Lebensunterhalt nicht zu bestreiten vermögen. Wer ausreichende Einkünfte hat, sei es aus Kapitalvermögen, aus einem Geschäft oder durch Unterstützung von dritter Seite,

ist nicht bedürftig und hat daher auch keinen Anspruch auf Kriegsunterstützung. Genauso ist nicht bedürftig die Kriegsgeliebte, in deren Verhältnissen sich durch die Trauung nichts geändert hat, deren Einnahmen und Ausgaben mit anderen Worten im wesentlichen die gleichen geblieben sind wie vor der Trauung. Auch sie wird also die Kriegsunterstützung nicht ohne weiteres bewilligt bekommen können.

Nach den vollständigen Feststellungen zur Holzlieferung für die Böhmen waren bis Ende Oktober rund 170.000 Festmeter Kuppelholz auf Böden über die Grenze gebracht worden. Viel Holz kommt aber auch noch auf dem Bahnwege zur Einfuhrung, namentlich Vana- und Schleifholz.

Zur Verhütung von Seucheneinführungen aus Rußland durch den Eisenbahnverkehr haben die durch Verordnung 15. April 1911 für die Beförderung von Kleinvieh erlassenen Vorschriften über verpackte Desinfektion der Eisenbahnwagen um, nach einer mit sofortiger Wirksamkeit erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern auch auf Bahnsendungen von Geflügel aus Rußland gleiche Anwendung zu finden.

Von amtlicher Seite wird mitgeteilt, daß Mitte Dezember eine Bekanntmachung der Deeresverwaltung über die Einschränkung der Neujahrsglückwünsche zu erwarten sei und ein Austausch von Neujahrskarten zwischen der Heimat und dem Felde unterbleiben müsse. (Amtlich.)

Zu der gegenwärtig bestehenden Butterkrise schreibt das Leipziger Tageblatt: Es ist diese Knappheit nicht auf eine plötzliche Verringerung der Buttererzeugung zurückzuführen, sondern auf Maßnahmen, die eine gerechte und zweckmäßige Verteilung der an den Markt gebrachten in- und ausländischen Futtermengen bezwecken. Gleich anderen wichtigen Nahrungsmitteln ist nun auch die Butter im ganzen durch Verfügung des Reichsamtes des Innern der Zentralvereinsgesellschaft Berlin unterstellt worden. Auch die Auslandsbutter muß nunmehr durch diese Gesellschaft abgesetzt werden. Sie unterliegt natürlich ebenso dem Höchstpreis wie die Inlandsbutter. Infolge dieser einschneidenden Änderungen im Buttergroßhandel sind unvermeidliche Verzögerungen eingetreten. Die Butterlieferungen nehmen jedoch in der allernächsten Zeit wieder ihren geregelten Gang. Eine Neuregelung wegen dieser vorübergehenden Störungen ist gänzlich überflüssig, ebenso der Ankauf größerer Butterporträts zwecks, unter Umständen sogar veräußernd, dem Butter in keine Dauerware. Es ist im übrigen nach dem Eintreffen der nach Deutschland unterwegs befindlichen großen Sendungen von bulgarischer und rumänischer Waisbutter eine Verhärtung der Milchgewinnung und damit auch der Buttererzeugung zu erwarten. Die flüchtige Einschränkung im Butterverbrauch muß bis dahin weiter gehen werden.

Unter der Aufschrift „Baterländische Kleinigkeiten“ lesen wir im Dresd. Anz.: Als das Reich um dem Mangel an Kleingeld abzuhelfen, eiserne fünfpfenniger prägte, da verschwand ein ganz beträchtlicher Teil dieser Neuheit und Seltenheit in den Taschen und Käu-